Blatt 1

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.11.1976). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 5. April 19 78

KATASTERAMT
im Auftrage:

KATASTERAMT OSNABRÜCK

Gemeindebezirk: Wallenhorst
Gemarkung: Wallenhorst, Hollage
Flur: 5.6, 5.12

Ausgefertigt: Osnabrück, den 22. Nov. 1976
Katasteramt
Im Auftrage

Blatt 2

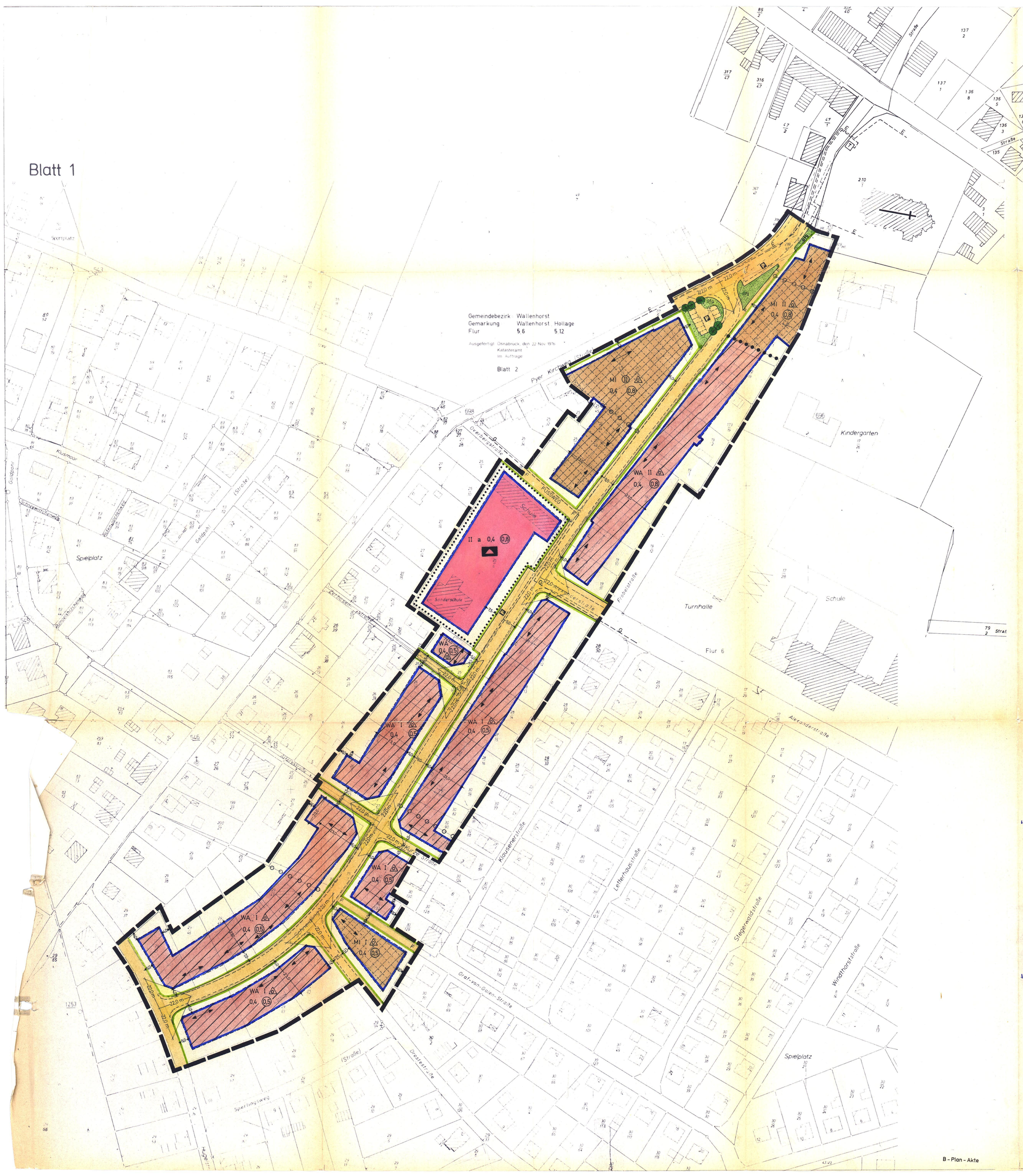

ZEICHENERKLÄRUNG

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI — MISCHGEBIET
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- (II) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,5 0,8 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- △ — OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- a — ANDERE BAUWEISE GEM. § 22 (4) BAUNVO — GEBÄUDE KÖNNEN MIT EINER GRÖSSEREN LÄNGE ALS 50 M. ERRICHTET WERDEN.
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- SCHULE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- P — PARKFLÄCHE
- F — FUSSWEG
- GRÜNFLÄCHE pfg = PFLANZGEBOT
- BÄUME ZU ERHALTEN (§ 9 (1) ZIFF. 25 b)
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG
- ABGRENZUNG DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- SICHTDREIECK, FREIZUHALTEN VON JEGLICHER NUTZUNG VON STRASSENOBERKANTE
- E — 10 KV - ELT. - ERDKABEL
- G — ERDGASLEITUNG

AUFGRUND DER § 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER Z. ZT. GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN § 2, 9 U. 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER NEUFASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBL I S. 2256), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBL I S. 1763) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL III 213-1-3) HAT DER RAT DER GEMEINDE WALLENHORST AM 17. MRZ. 1978 DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN.

GEM. § 31 (1) BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 17 (5) BAUNVO KANN DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE WALLENHORST IN DEN EINGESCHOSS. GEBIETEN AUSNAHMEN UM EIN GESCHOSS ZULASSEN, WENN ES SICH HIERBEI UM DACHGESCHOSSE HANDELT, DIE IM SINNE DES § 18 BAUNVO IN VERBINDUNG MIT § 2 (6) NBAUO ALS VOLLGESCHOSSE GELTEN.

BEBAUUNGSPLAN NR. 105 „SCHNEIDLING" DER GEMEINDE WALLENHORST LANDKRS. OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE WALLENHORST HAT AM 6.6.77 GEM. § 2 (1) BBAUG IN DER NEUFASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 10.6.77 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WALLENHORST, DEN 28.3.78

i.V. BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET: LANDKREIS OSNABRÜCK — DER OBERKREISDIREKTOR -HOCHBAUAMT- IM AUFTRAGE

OSNABRÜCK, DEN 8.8.1977 — LTD. BAUDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 2.1.78 BIS 2.2.78 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ORT UND ZEIT DER OFFENLEGUNG WURDEN AM 21.12.77 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WALLENHORST, DEN 28.3.78 — GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 10 BBAUG AM 17.3.78 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE WALLENHORST ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

WALLENHORST, DEN 28.3.78

i.V. BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) mit Verfügung vom 30. MAI 1978 Az. 214.3-21102-632 mit/ohne Auflagen genehmigt worden.
Osnabrück, den 30. MAI 1978
Bez. Reg. Weser-Ems, Außenstelle Osnabrück
Im Auftrage:

DIE MIT VORSTEHENDER VERFÜGUNG ~~DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN~~ AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 30.6.78 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS OSNABRÜCK ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNSPLAN IST DAMIT IN KRAFT GETRETEN.

WALLENHORST, DEN 05.09.1978

~~BÜRGERMEISTER~~ — GEMEINDEDIREKTOR

B - Plan - Akte